

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0031/13/0501.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 26.08.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 26. August 2013

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0031/13/0501.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.02.2013, zuletzt ergänzt am 18.04.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0031/13/0501.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.02.2013, zuletzt ergänzt am 18.04.2013 (Eingang am 18.04.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Ziffer 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED330



BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BImSchV) die

Seite 2 von 13

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Beschichtungsanlage 2)**

am Standort

**3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstück 4,6,105**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

1. Errichtung einer RNV-Anlage zur Behandlung der Abluft der Beschichtungsanlage Maker G3 (BE5) als Ersatzinvestition für die TNV Maker G3/G4 (BE7),
2. Installation eines Wärmetauschers zur Nutzung der Energie der behandelten Abluft aus der RNY-Anlage sowie eines integrierten Thermoöl-Kessels mit einer Leistung von 1,5 MW zur Bereitstellung von Prozesswärme für den Thermoöl-Kreislauf der Beschichtungsanlage Maker G3 (BE5),
3. Erneuerung der Steuerung der Beschichtungsanlage Maker G3 (BE5) von S5 auf S7 ohne Änderungen in den Funktionalitäten,
4. Veränderung von Abluftströmen aus dem Bereich Mix&Mill / PIMM und einer Objektabsaugung einer Beschichtungsstation „Tandem-Coater“ der Beschichtungsanlage Maker G2 (BE2), die zukünftig gemeinsam mit der Abluft der Beschichtungsanlage Maker G3 (BE5) in der neuen RNV-Anlage behandelt werden sollen, und
5. Installation eines separaten Warmwasserkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 750 kW zur Beheizung von Gebäude 19 für Zeiträume, in denen aufgrund produktionsbedingter Stillstandzeiten der Beschichtungsanlage Maker G6 (BE16) eine Abwärmenutzung aus der Abluft der TNV Maker G6 (BE17) nicht erfolgt.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie



sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 07.05.2013 – Az. 53.01-100-53.0031/13/0501.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.900.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **4751,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 (585,00 €).

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T1870807103M.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort "Werksbezeichnung", Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden eine Anlage zur Herstellung von "Produkt" (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 25.02.2013 zuletzt ergänzt am 18.04.2013 (Eingang am 18.04.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der "Anlagenteil" wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 07.05.2013 – Az. 53.01-100-53.0031/13/0501.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde | Zuständigkeit |
|---|--|
| Dezernat 53.4 VAwS | Umgang mit wassergefährden- den Stoffen |
| Dezernat 53.4 Überwachung | Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 54 | Wasserwirtschaft |
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Oberbürgermeister der Stadt Hilden | Baurecht |
| Landrat des Kreises Mettmann | Bodenschutz, Gesundheitsvor- sorge |
| Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen | Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht |

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-G.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme der Stadt Hilden

Der Genehmigungserteilung stehen keine ablehnenden Gründe entgegen. Die Vollständigkeit ist bezüglich meiner Belange gegeben. Nach Beteiligung der erforderlichen internen Dienststellen der Stadt Hilden (incl. Dienststelle für vorbeugenden Brandschutz) werden für die Genehmigung des Vorhabens Nebenbestimmungen in Anlage 2, in der Form von Bedingungen und Auflagen festgelegt.

Stellungnahme des Kreises Mettmann

In dem Verfahren wurden die Untere Bodenschutzbehörde und das Gesundheitsamt beteiligt. Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen bzgl. der Altlastensituation keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise in Anlage 2, beachtet werden.

Stellungnahme des LANUV NRW

Die mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Unterlagen wurden im Sinne von §13 der 9. BImSchV sachverständig geprüft.

Die getroffenen Maßnahmen weisen ein ausreichendes Sicherheitsniveau auf. Dieses Gutachten enthält Anregungen hinsichtlich inhaltlicher Defizite und ergänzender sicherheitstechnischer Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen aufgeführt sind.

Ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung kann aufgrund der getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen und bei Berücksichtigung der Maßnahmen in diesem Gutachten vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Eine erneute Vorlage der Antragsunterlagen im Rahmen dieses Begutachtungsauftrages ist aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag



der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.02.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4751,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 2.4.1.4. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 Ziffer 5.1.1.1 der 4. BImSchV genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 4.751,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 1.900.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 6.950,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Hilden 585,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 6.950,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07.05.2013 – Az. 53.01-100-53.0031/13/0501.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 1.621,50 Euro erhoben, so dass 162,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 6787,85 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem ver-



fügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 4.751,49 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4751,00 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.



Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Seite 12 von 13

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/13/0501.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 1
Seite 1 von 3

Ordner 1 von 1

- Antragsanschreiben vom 25.02.2013 5 Blatt
- Inhaltsverzeichnis 3 Blatt
- **Antrag**
- Antragsformular 1 5 Blatt
- Kurzbeschreibung des Vorhabens 4 Blatt
- BG – Infoblatt 4 Blatt
- Zertifikat ISO 14.001 12 Blatt
- **Pläne**
- Grundkarte 1 Blatt
- Flurkarte NRW 1 Blatt
- Werklageplan 1 Blatt
- Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung 1 Blatt
- **Bauvorlagen**
- Bauantrag 2 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung 4 Blatt
- Anlage 1- Zus. Baubeschreibung 2 Blatt
- Anlage 2- Vollmacht 3M 1 Blatt
- Anlage 3- Auszug HRG 12 Blatt
- Anlage 4- Statistikbogen 2 Blatt
- Anlage 5-Architektenpläne(siehe einzelne Kapitel) 1 Blatt
- Anlage 6- Brandschutzkonzept 18 Blatt



| | |
|--|----------|
| • Anlage und Betrieb | |
| • Beschreibung des Verfahrens | 3 Blatt |
| • Lieferumfang der RNV-Anlage | 11 Blatt |
| • Beschreibung der Anlage | |
| • Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 98 Blatt |
| • Stellungnahme der leitenden Sicherheitsfachkraft | 3 Blatt |
| • Stellungnahme des Betriebsrates | 2 Blatt |
| • Maßnahmen zur effizienten Energienutzung | 2 Blatt |
| • Maßnahmen zur Anlagensicherheit | 6 Blatt |
| • Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten | 1 Blatt |
| • Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung | 1 Blatt |
| • Zeichnung GE05000135906 | 1 Blatt |
| • Zeichnung GE05000165900 | 1 Blatt |
| • Zeichnung GE05000135907 | 1 Blatt |
| • Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung | 1 Blatt |
| • Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/Immissionen | 1 Blatt |
| • TÜV Bericht-Durchführung Emissionsmessungen | 59 Blatt |
| • Schematische Darstellung (Fließbild) | |
| • R&I Schema RNV-Anlage Maker G3 | 1 Blatt |
| • R&I Schema Mix & Mill-Prozessluft-Absaugung | 1 Blatt |
| • Fließbild Maker G2 | 1 Blatt |
| • Fließbild TNV Maker G6 | 1 Blatt |
| • Maschinenaufstellungsplan | |
| • Zeichnung GE05000115916 | 1 Blatt |
| • Zeichnung GE05000135917 | 1 Blatt |
| • Zeichnung GE05219115908 | 1 Blatt |



- **Immissionsprognose**
- Luft/Lärm 34 Blatt
- **Formulare**
- Betriebseinheiten (Formular 2) 4 Blatt
- Technische Daten (Formular 3) 57 Blatt
- Emissionen (Formular 4) 28 Blatt
- Quellenverzeichnis der Anlage (Formular 5) 1 Blatt
- Abgasreinigung (Formular 6) 7 Blatt
- HBV-Anlagen (Formular 8.4) 1 Blatt
- Rohrleitungsanlagen (Formular 8.5) 2 Blatt
- **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1 Blatt
- **Verzeichnis der sonstigen Unterlagen**
- Sicherheitsdatenblätter 8 Blatt
- Sicherheitsdatenblätter 1 CD
- Verzeichnis aller im Werke Hilden eingesetzten Stoffe
incl. Sicherheitsdatenblätter (SDB) 10 Blatt
- **Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**
- Auflistung aller Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/13/0501.1

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Bauordnungsrecht

Bedingung:

Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Gem. § 7 BauPrüfVO hat der Entwurfsverfasser hierzu schriftlich oder durch Unterschrift auf den Bauvorlagen zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Gem. § 75 Abs. 7 BauO NRW hat der Bauherr den Ausführungsbeginn des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der weiteren Fachbauleiter mitzuteilen. Der Bauherr hat einen Wechsel dieser Personen schriftlich anzuzeigen.

2.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) abgesteckt sein (§ 75 Abs.6 BauO NRW i.V.m. § 81 Abs. 2 BauO NRW). Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen.

2.3 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. R. Gellings, vom 26.02.2013, Projekt Nr. 348.4-13, ist Bestandteil dieser



Baugenehmigung. Es ist vollständig zu beachten, einzuhalten und umzusetzen (§ 54 Abs. 2 Nr. 19 BauO NRW).

Anlage 2

Seite 2 von 10

Gem. § 7 BauPrüfVO hat der Entwurfsverfasser hierzu schriftlich oder durch Unterschrift auf den Bauvorlagen zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen.

- 2.4 Zum Baubeginn des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter zu benennen, der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und ggf. Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zuführt. Falls dieser Fachbauleiter nicht mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes identisch ist, ist dessen Qualifikation in Anlehnung an § 9 BauPrüfVO nachzuweisen. Die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes ist bei Fertigstellung schriftlich zu bestätigen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 2.5 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.6 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind zur Ingebrauchnahme der Anlage Abschlussberichte und Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.7 Durch den Brandschutzsachverständigen ist gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu erläutern, ob in den Zuführungsluftleitungen der einzelnen Betriebsbereiche, zur Verhinderung einer möglichen Brandübertragung/Brandausweitung, zugelassene Brandschutzklappen einzubauen sind.

Die Feuerwehreinsatz- und Objektpläne sind zur Fertigstellung auf den aktuellen Stand nachzuarbeiten und der Feuerwehr in entsprechender Ausfertigung zu übergeben.

- 2.9 Bauzustandsbesichtigung (§ 82 BauO NW)
Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 BauO NW) ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherren jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 2.10 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.

Anlage 2

Seite 3 von 10

3. Allgemeines

- 3.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 3.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 3.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 3.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei der Errichtung der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,



- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

4. Bodenschutz

4.1 Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine gutachterliche Untersuchung zu möglichen Boden- und Bodenluftkontaminationen durchzuführen, um mögliche Risiken für die Baumaßnahme und den späteren Betrieb der Anlage vorab zu klären.

Die Untersuchungen sollen darüber hinaus die Frage einer möglichen Wiederverwertung, bzw. fachgerechten Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials klären.

Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Mettmann, Herrn Frentjen (02104-992896), vorab abzustimmen.

4.2 In einem Abschlussbericht sind der UBB alle Messergebnisse und Entsorgungs-, bzw. Verwertungsnachweise zu dokumentieren und die Unbedenklichkeit der Baumaßnahme zu bestätigen.

4.3 Vor der endgültigen Abnahme zur Errichtung der RNV ist die schriftliche Bestätigung der Unbedenklichkeit bezüglich der durchgeführten Erdarbeiten bei der UBB einzuholen.

5. Immissionsschutz

5.1 Geräuschemissionen

5.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach



Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 5 von 10

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

| Immissionsort | Tagzeit | Nachtzeit |
|--------------------------|----------|-----------|
| Grabenstr. 60 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Grabenstr. 50 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Grabenstr. 22 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Düsseldorfer Str. 119 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Walter Wiederhold Str. 7 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Horster Allee 3/3a | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Kleingartenanlage | 50 dB(A) | 35dB(A) |

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.1.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Beschichtungsanlage 2 inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.



Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 5.3.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 5.1.3 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 5.1.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.1.5 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.1.6 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 5.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 5.1.7 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten



Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 5.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 10

5.1.8 Das für die Überwachung dieses Volumenstroms maßgebliche Gaswarngerät (im Verfahrensschema 0-23503.002 f mit der Messstellenbezeichnung 205 4103 bezeichnet) ist daher als Z-Schaltung auszuführen und in den Unterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

5.1.9 Laut der Darstellung in Abschnitt 9.6 „Überwachung Abluftventilator RNV“ des Teilsicherheitsberichts, bzw. der Darstellung in „Maßnahmen zur Anlagensicherheit“ der Betriebsbeschreibung zur Betriebseinheit 24 im Abschnitt 26 der Antragsunterlagen, zieht eine nicht ordnungsgemäße Funktion des Abluftventilators eine Reihe von notwendigen Maßnahmen nach sich, um keinen gefährlichen Zustand durch Ansammlung von entzündlichen Gasen oder Dämpfen in der Abluftbehandlung eintreten zu lassen.

Es ist erkennbar, dass der Überwachung der Funktion des Ventilators eine sicherheitstechnische Bedeutung zukommt. Die Überwachung der Ventilatorfunktion ist daher als sicherheitsrelevant einzustufen und auszuführen. In dem vorliegenden Verfahrensschema 0-23503.002 f sind die Schutzfunktionen bezüglich Drehzahl, Temperatur und Schwingungsüberwachung des Ventilators sind als sicherheitsgerichtete Z-Schaltung darzustellen.

Alternativ ist die technische Lösung den Abluftvolumenstrom des Abluftventilators sicherheitsgerichtet über eine permanente Volumenstrommessung zu überwachen (Messstelle FIR205 4117 mit Stausonde Fabrikat ITABAR, Druckdose Fabrikat Sitrans P-DS III, sicherheitsgerichtete analoge Eingangskarte zur SPS-Steuerung) ebenfalls geeignet.

5.1.10 Die Emissionen folgender im Abgas der regenerativen Nachverbrennungsanlage (BE 24) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:



| | |
|---|-----------------------|
| organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) | 20 mg/m ³ |
| Stickstoffoxide NO _x , angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 0,10 g/m ³ |
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,10 g/m ³ |

Anlage 2

Seite 8 von 10

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normalzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt im Sinne der Maßgaben gemäß Nr. 2.7 Buchstabe a) TA-Luft.

5.1.11 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage, nach Durchführung der zugelassenen Änderung, und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren, ist die Einhaltung der in Ziffer 5.1.10 festgelegten Emissionsbegrenzung der Überwachungsbehörde durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMB1. NW.7130) bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durch-



führung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

Anlage 2

Seite 9 von 10

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Für die Bedienung, Reparatur und Wartung der RNV - Anlage und der Thermoölanlage sowie über das Verhalten im Gefahrenfall, sind detaillierte Betriebsanweisungen zu erstellen und im Betrieb für die mit den Arbeiten beauftragten Beschäftigten zur Einsichtnahme leicht zugänglich vorzuhalten. (§ 9 BetrSichV)
- 6.2 Bühnen, Bühnengänge sowie deren Zugänge und Arbeitspodeste an der RNV - Anlage sind durch Umwehrungen (Geländer mit Knie- und Fußleiste) zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Absturz zu sichern. (§ 3a ArbStättV mit Anhang Nr. 2.1 und Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1)

7. VAwS

- 7.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.
(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)
- 7.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in



den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 10 von 10

- 7.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/13/0501.1

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 1.2. Im Hinblick auf den Betrieb der neuen Anlagen ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz u. a. i. V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung) bzw. eine vorliegende Dokumentation entsprechend zu ergänzen.

Dabei ist sicher zu stellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind.

Technische Maßnahmen (z. B. Absaugung) haben grundsätzlich Vorrang gegenüber organisatorischen Lösungen bzw. den Einsatz von persönlichen Schutzmaßnahmen.

- 1.3. Durch entsprechende betriebliche Organisation ist sicher zu stellen, dass vorgeschriebene Prüfungen von Anlagen und Betriebs-einrichtungen (el. Anlagen, Schutzeinrichtungen etc.) und Unterweisungen der Mitarbeiter regelmäßig durchgeführt werden. (§ 3 ArbSchG)

- 1.4. Weiter ist auf die Umsetzung der Regelungen des Anhanges 5, Nr. 18 der Betriebssicherheitsverordnung zur Prüfung vor Inbe-



triebnahme von Druckgeräten in Wärmeübertragungsanlagen hinzuweisen.

Anlage 3

Seite 2 von 4

2. Bodenschutz

2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

2.2 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 6369/7 Hi im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. 3M Deutschland GmbH. Nach Gefährdungsabschätzung und Sanierung ist davon auszugehen, dass von der damals betroffenen Fläche unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Ein geringes Restrisiko, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Da für den hier betroffenen Bereich keine Untersuchungen vorliegen, soll vor der Baumaßnahme das Gefahrenpotenzial abgeklärt werden. Gegebenenfalls sind Folgemaßnahmen zu veranlassen, die eine mögliche Gefahr beseitigen.

2.3 Sollten bei den Arbeiten und Untersuchungen augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als unbelastete, natürliche Locker bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die UBB zu verständigen.



3. Abfallwirtschaft

- 3.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden zu berücksichtigen.
- 3.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 Dep-VO wird hingewiesen.
- 3.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

4. VAwS

- 4.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Übergangsverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

- 4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder anderen Verwendbarkeitsnachweisen bei Einbau des entsprechenden Bauteils nicht abgelaufen ist.
- 4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, ein-



dringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4